

223

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 9. Juni 1998**

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Dritter Teil: Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen, werden folgende Worte eingefügt:
„§ 28 a Grad der studiengangbezogenen Eignung“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird § 28 a.
3. Der neue § 28 a wird wie folgt geändert:
 - a) Als Überschrift wird eingefügt:
„Grad der studiengangbezogenen Eignung“.
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Mit dem Zulassungsantrag (§ 6 und § 9 Abs. 1 Satz 1) ist auch der Nachweis einer von den beteiligten Hochschulen anerkannten Eignungsfeststellung vorzulegen.“
 - c) In Nr. 2 werden nach „§ 6“ die Worte „und von § 9 Abs. 3“ eingefügt.
 - d) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Ranggleichheit zunächst der Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann das Los.“
 - e) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 4, 5 und 6.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird
 - aa) das Wort „Geographie“ eingefügt,
 - bb) nach den Worten „Kunstgeschichte (Nebenfach)“ die Fußnote ³⁾ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Lehramt für Sonderpädagogik“ und „Sonderpädagogik (Lehramt für die Sekundarstufe II)“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 wird hinter den Worten „Produktdesign²⁾“, „Produktdesign/Mode- und Textildesign²⁾“, „Produktdesign/Schmuck-Design²⁾“ sowie den Worten „Visuelle Kommunikation/Foto/Film-Design²⁾“ und „Visuelle Kommunikation/Grafik-Design²⁾“ die Fußnote ³⁾ eingefügt.
 - d) Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:
 - ¹⁾ Integrierter Studiengang
 - ²⁾ Verfahren nach § 28 a
 - ³⁾ In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1998/99.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1998 S. 435.

316

**Gesetz
zur Ausführung der
Insolvenzordnung (AGInsO)
Vom 23. Juni 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geeignete Stellen im
Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), sind die Stellen, die von der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörde oder durch die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannt sind.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Stelle ist als geeignet anzuerkennen, wenn

1. die Betreiberin oder der Betreiber und die Leiterin oder der Leiter zuverlässig sind,
2. sie die ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der Insolvenzordnung gewährleistet,
3. sie auf Dauer angelegt ist und
4. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist. Ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. Die Leiterin oder der Leiter oder eine sonstige in der Stelle tätige Person soll über eine Ausbildung als Dipl. Sozialarbeiterin/Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialpädagoge oder als Bankkauffrau/Bankkaufmann oder als Betriebswirtin/Betriebswirt oder Ökonomin/Ökonom oder als Ökothrophologin/Ökothrophologe oder im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

(2) Eine Anerkennung kommt nicht in Betracht, wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Minister
für Inneres und Justiz

Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Bodo Hombach

- GV. NW. 1998 S. 435.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1998/99**

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Anlagen Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung
1-4 bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1998/99 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entspre-

chende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 3 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 18 Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit nach § 29 Vergabeverordnung NW zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die weiteren Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 3 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz sind an der Universität-Gesamthochschule Essen im Studiengang Sozialpädagogik drei Studienplätze vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 31 VergabeVO.

§ 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn